

# **Friedhofsgebührensatzung**

**der Ortsgemeinde Girod vom 17.03.2020,  
zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Ortsgemeinde Girod  
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
vom 01.07.2025**

Der Ortsgemeinderat von Girod hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen der Ortsgemeinde Girod werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2017, außer Kraft.

56412 Girod,

Ortsgemeinde Girod

---

(Hans-Jürgen Herbst)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

<b>I.</b>	<b>BESTATTUNGSGEBÜHREN</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen</b> (Die Kosten der Erdmitnahme werden in Absprache mit der Ortsgemeinde geregelt)	
<b>1.1</b>	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.726 EUR
<b>1.2</b>	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Zweitbelegung	1.726 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	774 EUR
2.2	in Rasenreihengrabstätten	774 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	
<b>4.</b>	<b>Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter</b>	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Doppelgrab	200 EUR
<b>II.</b>	<b>GEBÜHREN FÜR AUSBETTUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)</b>	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.640 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.583 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld	1.324 EUR
1.4	als Urnenrasenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege inkl. Platte	2.091 EUR
1.5	als anonyme Urnenrasenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege	1.556 EUR
1.6	als Urnenrasenreihengrabstätte unter Bäumen in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege inkl. Namensschild	1.621 EUR
1.7	als Urnenreihengrabstätte im Bestattungsgarten mit Grabpflege	2.646 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)</b>	
2.1	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld	1.421 EUR

<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	52 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	116 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	52 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	18 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
<b>IV.</b>	<b>BENÜTZUNG DER TRAUERHALLE UND DER LEICHENKÜHLZELLE</b>	
<b>1.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle je Bestattung</b>	145 EUR
<b>2.</b>	<b>Benutzung der Leichenkühlzelle</b>	
2.1	bis zu drei Tagen	161 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	53 EUR